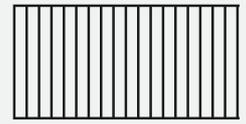
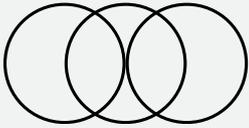


# VORTRAG & DISKUSSION

11.12.24 B19, UNI TRIER



PROF. DR. CARINA DORNECK (UNIVERSITÄT TRIER) & CLAUDIA HELTEMES (PRO FAMILIA TRIER)



## SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Am 11.12.24 veranstalteten wir einen Vortrag mit anschließender Podiumsdiskussion zum Thema Schwangerschaftsabbruch.

### Einführung

Prof. Dr. Dorneck öffnete mit einem Vortrag zur rechtlichen Einordnung der Stellung und Geschichte der §§ 218 ff. StGB.

### Dilemma

Dem Staat komme aus [Art. 1 Abs. 2 GG](#) die Verpflichtung zu, das ungeborene Leben zu schützen.

Gleichzeitig gilt diese Schutzpflicht auch gegenüber Schwangeren, welche ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit haben.

### Historie

Die Debatte um Schwangerschaftsabbrüche begann nicht erst mit dem neuesten Vorschlag zur Streichung des § 218 StGB. Schon 1871 wurde der Schwangerschaftsabbruch im [Reichsstrafgesetzbuch](#) unter Strafe gestellt.

Jedoch gab es auch schon gegenteilige Entwicklungen. [1974](#) einigte sich der damalige Bundestag auf eine Reform, die einen straffreien Abbruch in den ersten Wochen der Schwangerschaft ermöglichen sollte. Diese Reform wurde nur ein Jahr später vom [BVerfG](#) rückgängig gemacht.

Eine Zusammenfassung über die Historie des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland könnt ihr [hier](#) einsehen.

### Systematik

Die §§ 218 ff. StGB sind in ihrer Systematik einzigartig. § 218 StGB bildet dabei die Strafbegründungsnorm. § 218a StGB schließt den Tatbestand aus, wenn die Fristen und die Beratungsgespräche erfolgt sind.

Für nicht Jurist:innen: **Strafbarkeit nach dem StGB**

Für eine Strafbarkeit nach dem StGB bedarf es verschiedener Voraussetzungen.

Erklärung am Beispiel der Körperverletzung nach § 223 StGB ([vertiefend](#))

#### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatbestandsvoraussetzungen
    - aa. Taterfolg = Körperverletzung
      - (1) Gesundheitsschädigung
      - (2) körperliche Misshandlung
    - bb. Tathandlung = Handlung eines Menschen
    - cc. Testobjekt = geschädigter Mensch
  - b) Kausalität
  - c) Objektive Zurechnung
2. Subjektiver Tatbestand  
Vorsatz

II. **Rechtswidrigkeit** (Rechtfertigungsgründe z.B. Notwehr)

III. **Schuld** (Entschuldigungsgründe z.B. Schuldunfähigkeit)



Der Gesetzgeber hatte somit die Wahl, auf welcher Ebene er die Straffreiheit für den Schwangerschaftsabbruch regelt. Möglich wäre es gewesen, einen Rechtfertigungsgrund einzuführen. Dies hätte bedeutet, dass die Person sich nicht strafbar mache, weil sie nicht rechtswidrig (gerechtfertigt) handelt. Der Gesetzgeber entschied sich jedoch dafür, durch § 218a StGB den Tatbestand (I) auszuschließen. Dadurch bleiben die Rechtswidrigkeit & die Schuld bestehen, eine Strafbarkeit entfällt jedoch.

Einen Rechtfertigungsgrund kennt das Gesetz in § 218a Abs. 2 StGB bei medizinisch-sozialer Indikation oder in Abs. 3 bei kriminologischer Indikation (= Vergewaltigung).

Vertiefend zur Systematik [hier](#).

### Aktuelle Debatte

Die Debatte zur Streichung des § 218 StGB ist momentan (wieder) aktuell. Nachdem eine von der Regierung einberufene [Expert:innenkommission](#) sich für eine Regelung des Schwangerschaftsabbruch außerhalb des StGB ausgesprochen hatte, wurde zum Ende der Legislaturperiode ein [Gesetzentwurf](#) vorgelegt. Die Kommission betonte, dass mit dem Voranschreiten der Schwangerschaft das Selbstbestimmungsrecht der Frau sinkt und der Schutz des werdenden Lebens steigt. Deswegen soll die Schwangerschaft in verschiedene Phasen unterteilt werden, in denen verschiedene Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch gelten.

### Moderierte Podiumsdiskussion

Nachdem Prof. Dr. Dorneck den Vortrag beendete, startete die Podiumsdiskussion mit Claudia Heltemes von Pro Familia Trier (moderiert von Recht feministisch Co-Gründerin Mara Palaschinski).

Heltemes schilderte den Ablauf der Beratungsgespräche, wobei betont wurde, dass die Beratungen offen erfolgen und die schwangere Person zu einer eigenen Entscheidung ermutigt werden soll.

Hierbei wurde die Position von Pro Familia Trier betont, welche sich für ein Beratungsrecht, nicht aber eine Beratungspflicht aussprechen. Dies hätte zur Folge, dass der Staat ein Angebot zur Beratung garantieren muss, jedoch nicht in das Selbstbestimmungsrecht von Frauen\* eingreife.

Die derzeitige Regelung betreffe insb. Schwangere in weniger privilegierten Verhältnissen, da eine Beratung und der Antrag zur Kostenübernahme bei der Krankenkasse mit vielschichtigen Herausforderungen und moralischer Verurteilung in verschiedenen Räumen verbunden sei. Ein Problem, insbesondere in ländlichen Regionen, in denen Anonymität erschwert ist. Dazu trage auch die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im StGB bei, die eine Stigmatisierung der Personen fortsetzt.

Im letzten Teil der Veranstaltung wurde der Raum geöffnet, sodass Fragen aus dem Publikum ermöglicht wurden.

Hierbei wollen wir vor allem auf folgende Punkte hinweisen:

#### Warum muss ungeborenes Leben überhaupt geschützt werden?

Skip Regelung: (Mehr dazu [hier](#) im 2. Absatz)

- Spezies Argument -> Eizelle gehört zur Spezies
- Kontinuität Argument ->
- Individuelles Argument -> Individuum, weil DNA ist schon zusammengebastelt
- Potenzielles Argument -> Potenzial zum Leben



Ergibt eine staatliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs überhaupt Sinn?  
Niemand kann Schwangerschaft schützen, wenn die Mutter das nicht will. In Polen könne beobachtet werden, dass es weiterhin Schwangerschaftsabbrüche geben wird, auch wenn die Regelungen immer restriktiver werden.

Warum ist der freiwillige Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche möglich und nicht länger?

Ab der 12. Woche lässt sich das Geschlecht des Fötus bestimmen und es soll verhindert werden, das aufgrund dessen abgebrochen wird.

Wir bedanken uns bei allen, die die Veranstaltung mitorganisiert haben, bei den Referentinnen und bei allen Teilnehmenden dafür, dass die Veranstaltung aus unserer Sicht ein **Recht feministischer Erfolg** geworden ist!

